



Reg. Nr. 1.7030.601.00188.43

2. Mai 2007

# **Bericht der Revisionsstelle**

**an die Finanzkommissionen der eidg. Räte**

## **Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2006**

Gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Eidg. Finanzkontrolle haben wir die vom Bundesrat mit Botschaft vom 28. März 2007 unterbreitete Staatsrechnung, umfassend die Finanzrechnung, die Erfolgsrechnung und die Bilanz, abgeschlossen per 31. Dezember 2006, sowie die Sonderrechnungen zur Staatsrechnung 2006 im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Nicht explizit Gegenstand unseres Prüfungsauftrages bilden die Botschaft (Seiten 1 ff. der Staatsrechnung 2006), der Statistikeil (Seiten 201 ff.) sowie die „Kennzahlen / Internationale Vergleiche“ (Seiten 651 ff.) und die Zusatzdokumentationen der Departemente und Ämter.

Die Rechnung 2006 schliesst wie folgt ab:

	Mrd. CHF
Einnahmenüberschuss gemäss Finanzrechnung	+ 5,7 <sup>1</sup>
Verlust aus buchmässigem Aufwand und Ertrag (Erfolgsrechnung)	- 2,5
Ergebnis Gesamtrechnung (Gewinn/Reduktion Fehlbetrag)	+ 3,2
Der Bilanzfehlbetrag (Fehldeckung) beläuft sich somit auf	<u>91,0</u>

Die Erstellung der Staatsrechnung obliegt der Eidg. Finanzverwaltung, während unsere Aufgabe darin besteht, die Rechnung zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

---

<sup>1</sup> inkl. Erlös aus dem Verkauf von Swisscom Aktien (CHF 3,2 Mrd.)

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Staatsrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Rechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

### **Beurteilung / Empfehlung**

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen gemäss Artikel 126 der Bundesverfassung zur Haushaltführung (Schuldenbremse). Wir empfehlen, die Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2006, umfassend die Finanz- und Erfolgsrechnung sowie die Bilanz per 31. Dezember 2006, zu genehmigen.

### **Zusätzliche Bemerkungen**

Die nachstehenden Sachverhalte erachten wir für das Verständnis des Rechnungsabschlusses als wichtig:

#### Schuldenbremse

Der Bundeshaushalt wies bei der erstmaligen Anwendung der Regelung betreffend Schuldenbremse (im Jahr 2003) ein strukturelles Defizit auf. Da dieses Defizit nicht in einem Schritt abgebaut werden soll, wurde eine entsprechende Übergangsbestimmung geschaffen (FHG, Artikel 66 Absatz 1). Für die Rechnung 2006 ist demnach eine Erhöhung des Ausgabenplafonds um 1 Mrd. CHF als zulässig bestimmt worden. Der gemäss Definition mögliche Plafond ist beim Jahresabschluss 2006 um 2,8 Mrd. CHF unterschritten worden. Dieser Betrag wurde dem statistischen Ausgleichskonto gutgeschrieben. Der Saldo dieses Kontos beläuft sich per Ende 2006 auf 6,3 Mrd. CHF.

In Artikel 66 Absatz 3 des FHG wird dazu festgehalten: „Überschreiten die dem Ausgleichskonto nach Artikel 16 Absatz 2 für die Jahre 2004 - 2006 gutzuschreibenden Beträge die im gleichen Zeitraum vorzunehmenden Belastungen, so wird der Kontostand per Ende 2006 auf null zurückgesetzt.“ Diese „Nullstellung“ des Ausgleichskontos ist erfolgt.

#### Differenzen zwischen Zentralbuchhaltung und Amtsbuchhaltungen

Die Staatsrechnung wird auf der Basis der in der Zentralbuchhaltung eingesetzten Applikation WILKEN erstellt. Die meisten Amtsbuchhaltungen werden hingegen mit SAP geführt. Dies bedingt eine regelmässige Kontrolle der in beiden Systemen erfassten Buchungen und Kontensalden. Diesem Erfordernis ist von vielen Dienststellen - insbesondere bezüglich Konten der Bestandesrechnung (Bilanzkonten) - in der Vergangenheit jeweils nicht das notwendige Gewicht beigemessen worden, weshalb Differenzen über die Jahre hinweg „mitgezogen“ worden sind.

Auch im Jahr 2006 hat die Eidg. Finanzverwaltung die Verwaltungseinheiten quartalsweise darauf hingewiesen, dass die Abstimmarbeiten laufend durchzuführen sind und dass

die allenfalls festgestellten Differenzen zwingend über die Erfolgsrechnung 2006 ausgebucht werden müssen, da keine „unbereinigten“ Salden in die Eröffnungsbilanz des Neuen Rechnungsmodells des Bundes (NRM) per 1. Januar 2007 übertragen werden dürfen. Im Berichtsjahr wurden in der Erfolgsrechnung Differenzen von 10,4 Mio. CHF (Belastungen) und 8,4 Mio. CHF (Gutschriften) verbucht. Dank der intensiven Begleitung der Eidg. Finanzverwaltung kann diese „Bereinigungsaktion“ nunmehr als abgeschlossen betrachtet werden.

#### Abgrenzungen, Rückstellungen und Bewertungen

In der Staatsrechnung werden keine systematischen Abgrenzungen im betriebswirtschaftlichen Sinne vorgenommen. Rückstellungen werden nur punktuell gebildet und ein Delkredere auf den Debitoren wird nicht berechnet. Grundsätzliche Änderungen erfolgen mit dem Neuen Rechnungsmodell des Bundes (NRM) per 1. Januar 2007.

#### Fonds für Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds)

Im Berichtsjahr sind dem Fonds Vorschusszahlungen im Umfang von insgesamt 428,1 Mio. CHF ausbezahlt worden. Im Einklang mit den entsprechenden Parlamentsbeschlüssen erfolgen diese Zahlungen nicht zulasten der Finanzrechnung. Die Vorschüsse an den FinöV-Fonds belaufen sich Ende 2006 auf 6,7 Mrd. CHF und sind im Finanzvermögen des Bundes aktiviert.

Da diese Mittel aus zweckgebundenen Abgaben zukünftiger Jahre - voraussichtlich ab dem Jahre 2015 - zurückbezahlt werden sollen, sind diese Vorschüsse als „Finanzierung mit nachschüssiger Deckung“ zu betrachten. Aus der Sicht der EFK ist deshalb ein Ausweis unter dem Finanzvermögen nur unter restriktiven Vorgaben möglich. Insbesondere muss sicher gestellt sein, dass auch bei aggregierten Darstellungen diese Position in einer separaten Kontengruppe explizit ausgewiesen und im Anhang die Natur und Rückzahlbarkeit erläutert wird. Diese Darstellung sollte im Rahmen der Bilanzanpassungen NRM genehmigt werden.

#### Darlehen an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

Gegenüber dem Fonds werden Darlehensguthaben im Finanzvermögen von 4,8 Mrd. CHF ausgewiesen. In Übereinstimmung mit den entsprechenden Parlamentsbeschlüssen erfolgte die Aufstockung der Darlehen über 1,0 Mrd. CHF nicht zulasten der Finanzrechnung. Der Ausgleichsfonds schliesst mit einem Jahresverlust von 1,1 Mrd. CHF ab; das „negative“ Eigenkapital beträgt 3,7 Mrd. CHF. Die Darlehen des Bundes sind somit nicht vollumfänglich gedeckt und können nur durch zukünftige Überschüsse des Fonds zurückbezahlt werden.

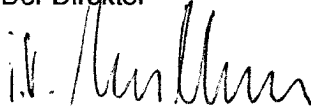
#### Übrige aktivierte Ausgaben

Bei den „Übrigen aktivierten Ausgaben“ im Umfang von rund 6,0 Mrd. CHF handelt es sich um Ausgleichsposten im Zusammenhang mit der Übernahme verschiedener Vorsorgeverpflichtungen. Die Aktivierung basiert auf entsprechenden Sonderbeschlüssen des Parlaments. Im Berichtsjahr sind weitere 1,7 Mrd. CHF über die Erfolgsrechnung abgeschrieben worden. Da es sich nicht um ein werthaltiges Aktivum handelt, muss dieser Betrag

zum ausgewiesenen Bilanzfehlbetrag von 91,0 Mrd. CHF hinzugerechnet werden. Diese Position wird im Rahmen des Restatement ausgebucht und somit nicht in die Eröffnungsbilanz NRM übernommen.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Der Direktor -



K. Grüter

**Beilagen:**

- Bericht der Revisionsstelle zur Sonderrechnung des Fonds für die Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds)
- Bericht der Revisionsstelle zur konsolidierten Jahresrechnung des ETH-Bereichs
- Bericht der Revisionsstelle zur Rechnung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung

***Beilagen***

***Annexes***

Reg. Nr. 1.7160.802.00281.03

26. April 2007

## **Bericht der Revisionsstelle**

*an die Finanzkommissionen der eidg. Räte*

### **Sonderrechnung des Fonds für die Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds) für das Jahr 2006**

Gestützt auf die Artikel 6 und 8 des Bundesgesetzes über die Eidg. Finanzkontrolle haben wir die vom Bundesrat mit Botschaft vom 28. März 2007 unterbreitete Sonderrechnung des rechtlich unselbständigen FinöV-Fonds, umfassend die Erfolgsrechnung und die Bilanz, abgeschlossen per 31. Dezember 2006 im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Für die Sonderrechnung ist das Bundesamt für Verkehr verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Sonderrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Sonderrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Sonderrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Sonderrechnung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

Wir empfehlen, die vorliegende Sonderrechnung des FinöV-Fonds zu genehmigen.

**Eidgenössische Finanzkontrolle**

Der Direktor

K. Grüter

Beilage  
Bilanz und Erfolgsrechnung 2006

Reg. Nr. 1.7099.329.00348.02

13. April 2007

## **Bericht der Revisionsstelle**

*an die Finanzkommissionen der eidg. Räte*

### **Konsolidierte Jahresrechnung des ETH-Bereichs für das Jahr 2006**

Gestützt auf Artikel 35a des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen haben wir als Revisionsstelle des ETH-Bereichs die konsolidierte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Mittelflussrechnung, Anhang) des ETH-Rates, der Eidgenössischen Technischen Hochschulen und der Forschungsanstalten für das am 31. Dezember 2006 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die konsolidierte Jahresrechnung ist der ETH-Rat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der konsolidierten Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der konsolidierten Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der konsolidierten Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht die konsolidierte Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften.

Wir empfehlen, die vorliegende konsolidierte Jahresrechnung zu genehmigen.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Der Direktor

K. Grüter

Beilage: Konsolidierte Jahresrechnung 2006

Kopie an: - ETH-Rat  
- Finanzinspektorat des ETH-Rates  
- Direktion der Eidg. Finanzverwaltung

Reg. Nr. 1.7003.912.00307.02

19. März 2007

## **Bericht der Revisionsstelle**

**an die Finanzkommissionen der eidg. Räte**

### **Rechnung der Eidg. Alkoholverwaltung für das Jahr 2006**

Gestützt auf Artikel 71 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (SR 680) und die Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (SR 689.7) haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung), abgeschlossen per 31. Dezember 2006, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften und in Zusammenarbeit mit Ernst & Young AG geprüft.

Für die Jahresrechnung ist die Eidgenössische Alkoholverwaltung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung sowie die Verwendung des Reinertrags dem schweizerischen Gesetz.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Der Direktor

K. Grüter

Beilagen:

- Jahresrechnung 2006 (Bilanz und Erfolgsrechnung)
- Verwendung des Reinertrags